

1. Anspruch entstanden?

a) Vertrag

b) keine rechtshindernde Einwendung (Gegennorm)

- ▶ §§ 104 ff. BGB (vgl. § 105 „ist nichtig“)
- ▶ § 125 BGB Nichtigkeit wegen Formmangels
- ▶ § 134 BGB gesetzliches Verbot („ist nichtig“)
- ▶ § 138 BGB Sittenwidrigkeit („ist nichtig“)

Der Wirksamkeit eines Vertrages steht es nicht entgegen, dass der Schuldner wegen Unmöglichkeit der Leistung nicht zu leisten braucht und das Leistungshindernis schon bei Vertragsschluss vorliegt (anfängliche Unmöglichkeit, § 311a BGB).

2. Anspruch erloschen?

keine rechtsvernichtende Einwendung (Gegennorm)

- ▶ § 142 BGB Anfechtung („so ist es als von Anfang an nichtig anzusehen“)
- ▶ § 362 BGB Erfüllung (Erlöschen durch Leistung)
- ▶ § 389 BGB Aufrechnung
- ▶ §§ 275, 326 BGB nachträgliche Unmöglichkeit
- ▶ Widerruf (z.B. in §§ 355 ff., 312g, 495, 530 BGB)
- ▶ §§ 346, 323, 324, 326 V BGB Rücktritt und Minderung (§ 441, § 638 BGB)
- ▶ Kündigung von Dauerschuldverhältnissen

3. Anspruch durchsetzbar?

keine rechtshemmende Einrede

- ▶ § 214 BGB Verjährung
- ▶ Zurückbehaltungsrechte (§ 320, § 1000, § 273 BGB)